



GZ: B-2019-1073-00010

Hofstätten an der Raab, am 01. März 2019

Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 5.18 Kaufmann – Vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 39 (1) Z.3 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 verfasst von der ANKO ZT GmbH, Stand der Ausfertigung: 28.02.2019, GZ: 19 ÄV HR 006 – **Anhörung**.

Einladung zur Anhörung

gemäß § 39 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967.

Der geltende 5.00 Flächenwidmungsplan wird wie folgt abgeändert:

- (1) Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 886 (künftig Grdst. Nr. 886/1), KG 68120 Hofstätten, im Flächenausmaß von rund 1.546 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), soll von bisher Bauland – Dorfgebiet (DO) bzw. Aufschließungsgebiet für Bauland – Dorfgebiet (DO(30)) künftig als Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen werden.
- (2) Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 886 (künftig Grdst. Nr. 884), KG 68120 Hofstätten, im Flächenausmaß von rund 576 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), soll von bisher Aufschließungsgebiet für Bauland – Dorfgebiet (DO(30)) künftig als Bauland – Dorfgebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,8 festgelegt werden. Die höchste Stelle¹ der Bauwerke gemäß § 30 (4) Stmk. ROG 2010 wird mit max. 10,5 m festgelegt.
- (3) Das Aufschließungsgebiet für Bauland – Dorfgebiet (DO(30)) soll an die Festlegungen gem. (1) und (2) angepasst werden und betrifft die künftigen Grdst. Nr. 886/2 und 886/3, KG 68120 Hofstätten. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes und damit die Zonierung mit der Nr. B18 gemäß Bebauungsplanzonierungsplan sollen gelöscht werden.
- (4) Für das unter § 2 (3) festgelegte Aufschließungsgebiet für Bauland – Dorfgebiet (DO(30)) werden nachfolgend angeführte Aufschließungserfordernisse festgelegt:
 - Z.1 Infrastruktur: Nachweis der technischen Infrastruktur (Kanal, Strom, Wasser, Gas, Telefon etc.)
 - Z.2 Immissionsfreistellung (Lärm): Nachweis der Einhaltung der Planungsrichtwerte gemäß jeweils geltender ÖNORM S 5021 iVm ÖAL RL 36, Blatt 1 (Einholung eines Lärmgutachtens oder Heranziehung eines Referenzgutachtens).
 - Z.3 Nachweis der geordneten Verbringung der Oberflächenwässer.

¹ Die höchste Stelle der Bauwerke ist gemäß der Begriffsbestimmung des § 4 Z.33 Stmk. BauG 1995 (Gesamthöhe der Gebäude) zu ermitteln.

Das erforderliche Anhörungsverfahren für die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung findet in der Zeit von 08.03.2019 bis 25.03.2019 statt.

Innerhalb der Anhörungsfrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Bauamt der Gemeinde Hofstätten an der Raab bekannt gegeben werden und kann in den Verordnungsentwurf während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Erfolgt die Übermittlung einer Einwendung elektronisch per E-Mail, so ist diese innerhalb der Amtsstunden an gde@hofstaetten-raab.gv.at zu senden.

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Parteienverkehrszeiten und Amtsstunden:

Mo., Di., Mi., Fr.: 07.00 – 12.30 Uhr, Do.: 07.00 – 12.30 und 17.00 – 19.00 Uhr

Angeschlagen am: 08.03.2019

Abgenommen am: 25.03.2019

Der Bürgermeister
Ing. Werner Höfler